

**Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse des Rates der
Stadt Rösrath vom 26.08.2014**

1. Änderung vom 22.10.2015 in § 12a

Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse des Rates der**Stadt Rösrath vom 26.08.2014****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rat
- § 2 Haupt-, Personal- und Organisationsausschuss
- § 3 Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Immobilienausschuss
- § 4 Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss
- § 5 Bildungs-, Schul- und Sportausschuss
- § 6 Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss
- § 7 Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss
- § 8 Sozial-, Familien-, Senioren- und Demographieausschuss
- § 9 Jugendhilfeausschuss
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Wahlausschuss
- § 12a Sonderbauausschuss Schulzentrum Freiherr-vom-Stein
- § 13 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rösrath hat aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Rat

- (1) Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat der Stadt Rösrath für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Rösrath, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Der Rat ermächtigt die Ausschüsse in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt-, Personal- und Organisationsausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) Angelegenheiten des Personalwesens von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind
 - c) Satzungsangelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses
 - d) Bürgerdienste
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 1, 61 GO NRW)
 - b) die Besetzung der Einigungsstelle
 - c) dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen gemäß § 14 der Hauptsatzung
 - d) die Schlussentscheidung bei unterschiedlicher Ausschussentscheidung
 - e) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen
 - f) die Benennung von Straßen, Wegen und Einrichtungen
 - g) das Marktwesen
 - h) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
 - i) Angelegenheiten von Feuerwehr und Rettungsdienst
 - j) den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
 - k) die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern
 - l) Rechtsstreitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, wenn Berufung oder Revision eingelegt werden soll oder Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - m) Auftragsvergaben für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
 - n) Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 5.000 €

§ 3 Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Immobilienausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 2 GO NRW)
 - b) alle Haushalts-, Finanz-, Abgaben- und Entgeltangelegenheiten, in denen nach Gesetz die Entscheidung oder Unterrichtung des Rates vorgesehen ist
 - c) grundsätzliche Energiefragen
 - d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
 - e) Abschlüsse kostenrechnender Einrichtungen
 - f) Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen
 - g) alle Angelegenheiten zur Bewirtschaftung und zum Betrieb von Immobilien

- h) die bedarfsgerechte Strategieentwicklung der kommunalen Immobilien zur nachhaltigen Daseinsvorsorge in Rösrath

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) den Erwerb, Verkauf, Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000 € bis 100.000 €
- b) die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Nutzflächen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 5.000 € übersteigt
- c) die Grundsatzbeschlüsse zur Aufnahme von Krediten
- d) die Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben und sonstigen Forderungen über 5.000 €
- e) die Nutzungsüberlassung städtischer Einrichtungen an Gewerbetreibende
- f) Richtlinien über die Zuteilung, Vermietung oder Überlassung städtischer Wohnungen oder Sozialwohnungen
- g) Auftragsvergaben für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
- h) Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 5.000 €
- i) die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben nach § 59 Abs. 2 GO NRW

§ 4

Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss

(1) Der Ausschuss berät über

- a) die Stellungnahme der Stadt zu Regional- und Landesplanungen
- b) die Stadtentwicklungsplanung einschließlich Stadtteilentwicklungsplanung
- c) Festlegung der Grundzüge der Bauleitplanung
- d) die Rahmenpläne
- e) Infrastrukturplanung und generelle Entwicklungsmaßnahmen
- f) die Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
- g) Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen einschließlich der Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen
- h) Angelegenheiten nach Baugesetzbuch und Städtebauförderungsgesetz
- i) grundsätzliche Fragen der Denkmalpflege
- j) den Abschluss von Entwicklungs- und Erschließungsverträgen

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) Festlegung der Zielvorgaben bei der Durchführung von Wettbewerben zu Planungsmaßnahmen
- b) die Verkehrsplanung und -lenkung (ÖPNV und Individualverkehr)
- c) das Einvernehmen der Stadt zu Bauvoranfragen und Bauanträgen ab drei Wohneinheiten
- d) die Vergabe von Planungsaufträgen und Nachtragsaufträgen in der Bauleitplanung ab 5.000 €
- e) das Einvernehmen der Stadt zu gewerblichen Vorhaben und Nutzungen
- f) das Einvernehmen der Stadt zu Werbeanlagen
- g) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach § 40 BauGB
- h) das Einvernehmen der Stadt zu Vorhaben nach § 35 BauGB
- i) die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
- j) Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB
- k) das Einvernehmen der Stadt nach § 33 BauGB
- l) Stellungnahmen zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB
- m) Stellplatzablösungen
- n) den Abschluss von Vorhaben- und Erschließungsplänen
- o) die Offenlage von Bauleitplänen
- p) Eintragungen in die Denkmalliste

§ 5**Bildungs-, Schul- und Sportausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten im Schul- und Sportbereich
 - b) die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung aller städtischen Schulen und Sportanlagen
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die Festlegung der Sportstättennutzungszeiten durch Fremdnutzer
 - b) Maßnahmen zur Förderung des Sportes einschließlich Freizeit- und Breitensport
 - c) die Schülerbeförderung
 - d) Auftragsvergaben für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
 - e) Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 5.000 €
 - f) die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung des Schulwesens und des Sports im Rahmen der Haushaltsmittel
 - g) die Sportstättenentwicklungsplanung, Schulentwicklungsplanung

§ 6**Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten im Kulturbereich
 - b) alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Haupt-, Personal- und Organisationsausschuss zuständig ist
- (2) Er entscheidet über
 - a) Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens
 - b) die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege
 - c) die Förderung nichtstädtischer Veranstaltungen im Kulturbereich
 - d) die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege im Rahmen der Haushaltsmittel
 - e) Städtepartnerschaftsangelegenheiten einschließlich Zuschussgewährungen
 - f) das Büchereiwesen

§ 7**Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) Beeinträchtigung durch Lärm und Fluglärm
 - b) Koordination der städtischen Umweltpolitik
 - c) Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeiner Begrünung der Siedlungsbereiche
 - d) Bewirtschaftungsgrundsätze für den städtischen Waldbesitz, das Straßenbegleitgrün und die städtischen Grünflächen
 - e) Altlastenfragen
 - f) Herstellung und Erweiterung der Park- und Gartenanlagen, Forstflächen
 - g) Stellungnahmen zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Maßnahmen
 - h) Planungen und Maßnahmen beim Bau und Ausbau von Bachläufen und sonstigen Gewässern
 - i) Inanspruchnahme von Freiräumen und sonstigen unter Schutz gestellten Flächen
 - j) Bodenschutz- und Wasserschutzmaßnahmen
 - k) Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) Auftragsvergaben im Hoch- und Straßenbau bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
- b) Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, über 5.000 €
- c) Baubeschluss zu Hoch- und Straßenbaumaßnahmen einschließlich Festlegung des Vergabeverfahrens
- d) Festlegung von Zielvorgaben bei der Durchführung von Wettbewerben zu Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen und Investorenwettbewerben
- e) Anlegung von Wanderwegen und Grünanlagen
- f) Aufstellung von Schutzhütten
- g) Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes und bei Eingriffen in den städtischen Baumbestand außerhalb des städtischen Waldbesitzes
- h) Auftragsvergaben für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
- i) Anträge auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 der Satzung zum Schutz städtebaulich besonders wertvoller Bäume

§ 8

Sozial-, Familien-, Senioren- und Demographieausschuss

(1) Der Ausschuss berät über

- a) Grundsätze zu Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten
- b) Grundsätze der Seniorenförderung, der Behindertenförderung, der Eingliederung von Ausländern und Aussiedlern und der Familienhilfe
- c) die Altenhilfeplanung
- d) Grundsätze zur Eingliederung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- e) Fragen der Integration
- f) die Arbeitsplanung und Grundsatzplanung für die kommunale Demographiepolitik im Rahmen der Haushaltsmittel

2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Zuteilung der Beihilfen und Zuschüsse an soziale Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsmittel
- b) die Verteilung der Haushaltsmittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Haushaltsmittel

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach der Gemeindeordnung NRW übertragenen Aufgaben wahr.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Wahlausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12a**Sonderbauausschuss Schulzentrum Freiherr-vom-Stein**

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) die Planung und Errichtung im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein
 - b) Infrastrukturplanung am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein
 - c) grundsätzliche Energiefragen am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein
 - d) die bedarfsgerechte Strategieentwicklung der kommunalen Immobilien zur nachhaltigen Daseinsvorsorge am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Auftragsvergaben im Hoch- und Straßenbau im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €
 - b) Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 5.000 €
 - c) Baubeschluss zu Hoch- und Straßenbaumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses einschließlich Festlegung des Vergabeverfahrens
 - d) Festlegung von Zielvorgaben bei der Durchführung von Wettbewerben zu Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen und Investorenwettbewerben im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
 - e) die Verkehrsplanung und -lenkung am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein

§ 13**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 25.08.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 03.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 26.08.2014

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse der Stadt Rösrath wurde am 28. August 2014 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend zum 25. August 2014 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung vom 22.10.2015 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse der Stadt Rösrath wurde am 29. Oktober 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend zum 22. Oktober 2015 in Kraft getreten